

Der Verleger Henri Plon hatte 1865 mit einem Journalisten wegen eines Rezensionsexemplars eine Differenz, die damals viel Aufsehen machte. Ernest Chesneau, Kunstkritiker am »Constitutionnel«, hatte von Plon ein Rezensionsexemplar der »Lettres de Flandrin« verlangt. Chesneau veröffentlichte in seiner Zeitung eine sehr abfällige Kritik, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

»Am 11. Februar haben Sie von mir ein Rezensionsexemplar der »Lettres de Flandrin« verlangt, das ich Ihnen überlassen habe. Zu meinem größten Erstaunen las ich deshalb den von Ihnen am 21. d. M. im »Constitutionnel« veröffentlichten Artikel. Es ist nicht üblich, sich von dem Verleger ein Buch geben zu lassen, das man in so abfälligen Ausdrücken angreifen will, die den Absatz verhindern. — Ich grüße Sie. Henri Plon.«

Der Kritiker antwortete hierauf folgendes:

»In Erwiderung auf den Brief vom 27. Februar lezthm, unterzeichnet Henri Plon, sendet Hr. Ernest Chesneau dem genannten Hrn. Plon, Buchhändler, eine Postanweisung lautend auf 8 Franken, d. h. den Ladenpreis des Bandes »Lettres et pensées d'Hippolyte Flandrin«. Ernest Chesneau.«

Dieser Zwischenfall erregte damals großes Aufsehen und gab zu einer lebhaften Debatte Anlaß. Claretie ergriff Partei gegen den Verleger, indem er erklärte, wenn ein Kritiker von einem Verleger ein Buch oder von einem Theaterdirektor einen Sperrsiß erhalte, so sei er weder dem einen noch dem andern zu Dank verpflichtet. Maillard bemerkt aber mit Recht, die Sache liege in jenem Fall doch anders. Plon hatte dem Kritiker des »Constitutionnel« kein Rezensionsexemplar gesandt, aus welchem Grunde, ist gleichgültig. Nun wendet sich der Kritiker an ihn und erhält das Buch. Es ist nicht anzunehmen, daß Plon gehofft hat, Chesneau dadurch gewissermaßen bestechen zu können; aber jedenfalls erwartete er wenn nicht eine wohlwollende, so doch eine gerechte Beurteilung. Nun hatte aber Chesneau anscheinend von vornherein die Absicht, das Buch gründlich herunterzureißen, und deshalb wäre es seine Pflicht gewesen, das Buch zu kaufen, denn wenn er dem Verleger seine wahre Absicht mitgeteilt hätte, hätte er das Werk nicht erhalten, denn Plon gehörte nicht zu den Verlegern, die zufrieden sind, sobald nur irgend etwas über ihre Verlagswerke geschrieben wird, und die auch die heftigste Kritik noch als Reklame ansehen.

Ein vorurteilsfreier Schriftsteller wird Maillards Ansicht beistimmen. Es ist ganz selbstverständlich, daß es einem Rezensenten freisteht, ein ihm zur Beurteilung eingesandtes Werk, einerlei ob es ihm unaufgefordert oder auf seinen Wunsch zugeht, nach seiner Überzeugung günstig oder ungünstig zu besprechen, wobei es Sache des Temperaments ist, das Urteil in ruhiger, objektiver Form oder in begeisterten oder enttäuschten Worten auszusprechen, allein man kann es nicht als fair bezeichnen, daß ein Schriftsteller ein Buch, das er herunterreißen will, sich schenken läßt.

Ein sehr angenehmes Verhältnis bestand zwischen dem Liederdichter Béranger und dem Verleger Perrotin. Dieser hatte für 30 000 Frs. das Recht erworben, eine neue Ausgabe der Lieder von Béranger zu veranstalten, wobei er sich aber gleichzeitig verpflichtete, eine rückständige Honorarforderung von 18 000 Frs., die Béranger noch an seine früheren Verleger hatte, zu befriedigen. Als später der Verleger auch die neuen Lieder, die Béranger noch dichten würde, erhalten wollte, bat er ihn, eine Forderung zu stellen. Béranger verlangte in seiner Bescheidenheit nur eine lebenslängliche Jahresrente von 600 Frs. Der Verleger erhöhte sie freiwillig auf 800 Frs., dann auf 1200, 1800, 2400 und zuletzt auf 3000 Frs. Mehr wollte Béranger unter keinen Umständen annehmen.

Dentu schlug in vielen Fällen den Verfassern die Teil-

lung des Gewinns vor. Es war dies insofern begreiflich, als Dentu ungemein viele Bücher in Verlag nahm und deshalb gar nicht in der Lage war, die Manuskripte so genau zu prüfen, um Sicherheit zu haben, daß er die Vorauszahlung eines Honorars wagen könnte. Wie es aber in solchen Fällen oft geschieht: Für den Verfasser kam nichts oder nur wenig heraus. Dentu verlegte die »Mystères de la main« in 4 Auflagen zu je 1000 Exemplaren. Der Verfasser Desbarolles erhielt aber von jeder Auflage nur 160 Francs als Anteil am Reingewinn. Er war hierüber so enttäuscht, daß er Dentu verklagte; allein das Gericht erkannte auf Abweisung der Klage, da Dentus Rechnung richtig sei.

Champfleury gab sein Werk »M. Tringle« im Selbstverlag heraus, doch wird uns nicht verraten, ob er viel Freude daran erlebt hat.

Sehr herzlich waren die Beziehungen zwischen P. J. Proudhon und seinen Verlegern, den Gebrüdern Garnier in Paris. Proudhon schreibt ihnen am 1. Juli 1859:

»Bitten Sie gefälligst Ihren Herrn Kassierer, eins meiner letzten Schreiben nachzulesen, in dem ich Sie auf einige Posten aufmerksam mache, die Sie bei der letzten Abrechnung zu Ihrem Nachteil vergessen haben. Ich bin meiner Sache allerdings nicht ganz sicher; aber wenn es sich so verhält, so würden Sie mir nichts mehr, sondern ich Ihnen noch etwas schulden.«

Am 11. Dezember bittet Proudhon seine Verleger, ihm noch etwas Kredit zu gewähren und ihm zu gestatten, durch einen Wechsel 1000 Frs. bei ihnen erheben zu lassen. Er berichtet ihnen über seine mißliche Lage und schließt mit den Worten:

»Verzeihen Sie, daß ich wie zu Freunden mit Ihnen spreche, obschon ich eigentlich nur meine bisherigen und zukünftigen Verleger in Ihnen sehen sollte; aber alles, was ich erleide, ist stärker als ich, und sodann kann ich auch auf Grund unserer Beziehungen mich so an Sie wenden.«

Die Gebrüder Garnier entsprachen gern seinem Wunsche, und am Ende des Jahres übersandten sie sogar Neujahrs-geschenke an die Töchter Proudhons. Gerührt antwortete der Vater:

»Sie sind mehr als anständig gegen die Schriftsteller, die für Ihren Verlag arbeiten; Sie verstehen es auch, ihre Freunde zu sein. . . Ich wäre Ihnen weniger dankbar für diese Sendung, wenn Sie beide Familienväter wären. Ich würde dann sagen: Sie haben getan, was alle Welt tut, was unter Papas üblich ist. Aber Sie sind Junggesellen, ungeheuer beschäftigt, übermüdet, und Sie denken an zwei kleine Mädchen! Ach, meine Herren, Sie haben mehr Herz, als Sie sich den Anschein geben.«

Von Hezel sagt der Verfasser des Buchs, er sei »ein talentvoller Schriftsteller, ein gewandter und doch ehrlicher Verleger« gewesen. Der Schriftsteller Gustave Planche vereinbarte mit ihm die Herausgabe einer Geschichte Frankreichs in zwölf Bänden, die binnen drei Jahren erscheinen sollten und für die dem Verfasser ein Honorar von 30 000 Frs. zugesagt wurde. Planche zeichnete sich nun nicht gerade durch besondern Fleiß aus, und um sich selbst zur Arbeit anzuspornen, schaltete er in den Vertrag eine Bestimmung ein, wonach er im Fall der nicht rechtzeitigen Ablieferung des Manuskripts für jeden Monat der Verspätung 1000 Frs. zu bezahlen hätte. Das Werk wurde angekündigt; aber Planche schrieb keine Zeile. Er hatte eine kleine Erbschaft gemacht und dachte schon seit Jahren nicht mehr an die Arbeit, als eines Tags ein Freund ihn darauf aufmerksam machte, daß er Hezel bereits 72 000 Frs. Konventionalstrafe schulde. Hezel fiel es aber nicht ein, die Zahlung zu verlangen; lachend gab er Planche den Vertrag zurück.

Hezel hatte mit wechselndem Glück mancherlei versucht, als er auf den Gedanken kam, sich speziell auf die Jugendliteratur zu verlegen. Es war ihm nämlich aufgefallen, daß